

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2016	ausgegeben zu Saarbrücken, 27. September 2016	Nr. 50
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES	Seite
Ordnung zur Änderung der Anlage 3 – Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach English: Linguistics, Literatures, and Cultures im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang Vom 28. April 2016.....	422
Ordnung zur Änderung der Anlage 3 – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach English: Linguistics, Literatures, and Cultures im 2-Fächer-Bachelor- Studiengang Vom 28. April 2016.....	425
Studienordnung für das Hauptfach und Nebenfach English: Linguistics, Literatures, and Cultures im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang Vom 28. April 2016.....	427

Ordnung zur Änderung der Anlage 3

– Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach English: Linguistics, Literatures, and Cultures im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

Vom 28. April 2016

Die Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 59 Universitätsgesetz vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2014 (Amtsbl. S. 406) als Anlage 3 der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge, sowie Zertifikate vom 5. Juni 2014 (Dienstbl. Nr. 80, S. 1056), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge, sowie Zertifikate vom 29. Juli 2015 (Dienstbl. Nr. 62, S. 458) folgende Ordnung zur Änderung der Anlage 3 – Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach English: Linguistics, Literatures, and Cultures im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet werden.

§ 34

Grundsätze

(1) Die Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs mit dem Hauptfach English: Linguistics, Literatures, and Cultures den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Hauptfachs English: Linguistics, Literatures, and Cultures fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 35

Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen:

- auf das Bachelor-Hauptfach 83 CP,
- auf das Bachelor-Nebenfach 63 CP,
- auf Module des Ergänzungsfachs 24 CP,
- auf die Bachelor-Arbeit im Hauptfach 10 CP.

§ 36

Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten (Seminararbeiten), Poster und schriftliche Prüfungen und Übungen nach Maßgabe der Lehrenden (z.B. Stundenprotokolle, Thesenpapiere, Papers, Schreibübungen, Exkursionsberichte) und Portfolios. Klausuren können auch in elektronischer Form durchgeführt werden. Bei

schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen KandidatInnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Prüfungen und Leistungen nach Maßgabe der Lehrenden (z.B. Referate oder Posterpäsentationen). Diese können auch Teil eines Portfolios sein. Es sind Einzel-, Paar- oder Gruppenprüfungen möglich. Die jeweiligen Leistungen der einzelnen KandidatInnen müssen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle durch den Prüfungsausschuss festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 37

Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 der Prüfungsordnung genannten Nachweisen beizufügen:

- Modul "Linguistik I Hauptfach – BA": Für das Proseminar Linguistik Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Klausur Introduction to English linguistics - general
- Modul "Linguistik II Hauptfach – BA": Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Klausur Introduction to English linguistics - general und dem Proseminar im Modul "Linguistik I Hauptfach – BA"
- Modul "Einführung in die englischsprachige Literaturwissenschaft": Für das Modulelement Introduction to Literature - Übung der Nachweis über die gleichzeitige Teilnahme an dem Modulelement Introduction to Literature - General
- Modul "Literatur und Kultur II Hauptfach – BA": Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Moduls "Einführung in die englischsprachige Literaturwissenschaft"
- Modul "Literatur und Kultur II Hauptfach – BA": Für das Hauptseminar Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Proseminar
- Modul "Sprachpraxis Language and Use Intermediate – BA": Für das Modulelement Language Course II Nachweis über die gleichzeitige oder vorangegangene erfolgreiche Teilnahme am Modulelement Language Course I
- Modul "Schriftliche und Mündliche Kommunikation I – BA": Für die Übung Written Expression (Advanced) Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Übung Written Expression (Intermediate).

§ 38

Bachelor-Arbeit

(1) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt 2 Monate (10 CP) im Hauptfach English: Linguistics, Literatures, and Cultures des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

(2) Die Bachelor-Arbeit wird in englischer Sprache verfasst.

**§ 39
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 5. September 2016



Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber

Ordnung zur Änderung der Anlage 3

– Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach English: Linguistics, Literatures, and Cultures im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

Vom 28. April 2016

Die Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 59 Universitätsgesetz vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2014 (Amtsbl. S. 406) als Anlage 3 der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge, sowie Zertifikate vom 5. Juni 2014 (Dienstbl. Nr. 80, S. 1056), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge, sowie Zertifikate vom 29. Juli 2015 (Dienstbl. Nr. 62, S. 458) folgende Ordnung zur Änderung der Anlage 3 – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach English: Linguistics, Literatures, and Cultures im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet werden.

§ 34 Grundsätze

Die Durchführung der Prüfungen des Nebenfachs English: Linguistics, Literatures, and Cultures fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 35 Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des Nebenfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst 63 CP.

§ 36 Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten (Seminararbeiten), Poster und schriftliche Prüfungen und Übungen nach Maßgabe der Lehrenden (z.B. Stundenprotokolle, Thesenpapiere, Papers, Schreibübungen, Exkursionsberichte) und Portfolios. Klausuren können auch in elektronischer Form durchgeführt werden. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen KandidatInnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Prüfungen und Leistungen nach Maßgabe der Lehrenden (z.B. Referate oder Posterpäsentationen). Diese können auch Teil eines Portfolios sein. Es sind Einzel-, Paar- oder Gruppenprüfungen möglich. Die jeweiligen Leistungen der einzelnen KandidatInnen müssen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle durch den Prüfungsausschuss festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 37

Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 der Prüfungsordnung genannten Nachweisen beizufügen:

- Modul "Linguistik Nebenfach – BA": Für das Proseminar Linguistik Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Klausur Introduction to English linguistics - general
- Modul "Einführung in die englischsprachige Literaturwissenschaft – BA": Für das Modulelement Introduction to Literature - Übung der Nachweis über die gleichzeitige Teilnahme an dem Modulelement Introduction to Literature - General
- Modul "Literatur und Kultur Nebenfach – BA": Für das Proseminar Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Moduls "Einführung in die englischsprachige Literaturwissenschaft"
- Modul "Sprachpraxis Language and Use Intermediate – BA": Für das Modulelement Language Course II Nachweis über die gleichzeitige oder vorangegangene erfolgreiche Teilnahme am Modulelement Language Course I
- Modul "Schriftliche und Mündliche Kommunikation II – BA": Falls die Übung Written Expression (Advanced) belegt wird: Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Übung Written Expression (Intermediate).

§ 38

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 5. September 2016



Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber

**Studienordnung
für das Hauptfach und Nebenfach English: Linguistics, Literatures, and
Cultures im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang**

Vom 28. April 2016

Die Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II - Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 54 Universitätsgesetz vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2014 (Amtsbl. S. 406) und auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge, sowie Zertifikate vom 5. Juni 2014 (Dienstbl. Nr. 80, S. 1056), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge, sowie Zertifikate vom 29. Juli 2015 (Dienstbl. Nr. 62, S. 458) folgende Studienordnung für das Hauptfach und Nebenfach English: Linguistics, Literatures, and Cultures im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Hauptfachs und Nebenfachs English: Linguistics, Literatures, and Cultures im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie Zertifikate vom 05. Juni 2014 (Dienstbl. S. 1056), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge, sowie Zertifikate vom 29. Juli 2015 (Dienstbl., S. 458).

Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen ist die Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes.

**§ 2
Ziele des Studiums und Berufsfeldbezug**

Das Bachelor-Studium English: Linguistics, Literatures, and Cultures hat als übergeordnetes Ziel den Erwerb sowohl von wissenschaftlichen und kulturellen Schlüsselkompetenzen als auch von fachspezifischen Qualifikationen in den verschiedenen Bereichen, aus denen sich das Studium zusammensetzt.

Zu den Schlüsselkompetenzen zählen:

- Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten um mündliche und schriftliche Diskurse und Texte aus der Alltagswelt und den Literaturen englischsprachiger Länder bzw. Kulturen
- Methodisch geschultes Verständnis englischsprachiger Kulturen und kultureller Austauschprozesse

- Analyse und Interpretation kultureller Texte, Phänomene und Vorgänge in ihren ideologischen, symbolischen, sozialen und psychologischen Konstruktionen
- Grundlagen und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens
- Mündlich und schriftlich professionelle Präsentation komplexer Sachverhalte
- Persönliche Kompetenzen wie Kooperations- und Kommunikationsfähigkeiten und -fertigkeiten, Abstraktionsfähigkeit und eigenverantwortliches Handeln
- Sehr gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen C1)

Im Hauptfach English: Linguistics, Literatures, and Cultures eignen sich die Studierenden folgendes Fachwissen und folgende Fachkompetenzen an:

- grundlegendes Überblickswissen über die wichtigsten Themenbereiche der englischen Sprachwissenschaft sowie die Strukturen des Englischen im Hinblick auf Form, Funktion und Bedeutung in der Interaktion bzw. als Mittel der Kommunikation, grundlegende Kenntnisse über aktuelle sprachwissenschaftliche Forschungsfelder
- fundamentales Überblickswissen über historische und aktuelle Textsorten der anglophonen Zielkulturen; dies umfasst literarische Texte sowie weitere kulturelle Textsorten wie digitale und visuelle Texte, Filme und Musik
- grundlegende Kenntnisse über die jeweils angemessenen Analyse- und Interpretationsmethoden im Bezug auf verschiedene Medien; Basiswissen hinsichtlich der Geschichte und der Spezifik verschiedener Medien
- Erfassen von intra-, inter- und transkulturellen Zusammenhängen
- die Fähigkeit, dieses Wissen für die Analyse der Textsorten theoretisch und methodisch adäquat zu operationalisieren.

Im Nebenfach English: Linguistics, Literatures, and Cultures eignen sich die Studierenden ebenfalls Schlüsselkompetenzen, Fachwissen und Fachkompetenzen an, wobei im Nebenfachstudium die Erwartungen an den Umfang des erworbenen Wissens, die Fähigkeiten und Fertigkeiten entsprechend reduziert sind.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium des Hauptfachs und Nebenfachs English: Linguistics, Literatures, and Cultures kann in der Regel jeweils zum Wintersemester eines Jahres aufgenommen werden.

§ 4

Art der Lehrveranstaltungen

(1) Einführungsveranstaltungen (E) geben einen Überblick über das Fachgebiet und führen in die Grundlagen des Studiengangs bzw. der Studienschwerpunkte ein. Sie finden entweder im Seminar- oder im Vortragsformat statt. Sie können integrierte Übungen enthalten.

(2) Vorlesungen (V) vermitteln einen Überblick über einen größeren Gegenstandsbereich eines Faches und seine methodischen/theoretischen Grundlagen oder Kenntnisse über ein spezielles Stoffgebiet und seine Forschungsprobleme. Die vorrangige Lehrform ist der Vortrag der jeweiligen Lehrkraft.

(3) Proseminare (PS) haben einen einführenden Charakter und schaffen durch Seminargespräche, Referate, Posterpräsentationen, Seminararbeiten und anderen wissenschaftlichen Arbeitsformen Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens. Grundlage ist in der Regel die Lektüre von Fachliteratur und Quellen.

(4) Übungen (Ü) dienen der Vermittlung fachspezifischer Techniken und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens und der Vertiefung von Grundkenntnissen durch

Seminargespräche und/oder praktische Übungen (schriftlich und/oder mündlich). Sprachpraktische Übungen dienen der Vermittlung fremdsprachlicher Kompetenzen und leiten zu deren selbstständigen Erwerb an.

(5) Exkursionen (Ex) sind Veranstaltungen außerhalb des Hochschulortes, mit Beteiligung der Studierenden an Planung, Organisation und Auswertung. Sie dienen der Vertiefung der Kenntnisse linguistischer, literaturwissenschaftlicher bzw. kulturwissenschaftlicher Entwicklungszusammenhänge. Lehrveranstaltungen können in Form einer Exkursion abgehalten werden oder eine Exkursion beinhalten.

(6) Das Selbststudium (Sst) innerhalb der Literatur- und Kulturwissenschaft dient der systematischen Erschließung zentraler Bereiche der englischsprachigen Literaturen und Kulturen und der Sicherstellung eines fundierten Überblickswissens über diese. Das Selbststudium Linguistik leitet zur eigenständigen Vertiefung eines ausgewählten Bereichs der englischen Sprachwissenschaft durch Anwendung relevanter Methoden auf selbst gewählte Daten an.

(7) Hauptseminare (HS) erweitern die in Vorlesungen und Proseminaren erworbenen Kenntnisse und vermitteln durch das Studium von Primär- und Sekundärliteratur in Seminargesprächen, Referaten oder Seminararbeiten einen vertieften Einblick in einen Forschungsbereich.

(8) Kolloquien (K) geben Gelegenheit zur angeleiteten Vorbereitung, zur Präsentation und zur Diskussion eigener Forschungsarbeiten und/oder der Bachelor-Arbeit.

(9) Freiwillige Zusatz Tutorien (T) sind in der Regel begleitende Veranstaltungen zu Lehrveranstaltungen wie z.B. PS, HS, V. Sie unterstützen die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, vermitteln Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und/oder eröffnen Zugänge zu fachspezifischen Forschungsgegenständen.

Die in Absatz 1 bis Absatz 8 aufgeführten Veranstaltungsformen erfordern in der Regel regelmäßige Teilnahme sowie eine eingehende Vor- und Nachbereitung. Nach Maßgabe der/des Dozierenden kann die Teilnahme an der Lehrveranstaltung von weiteren Leistungen wie beispielsweise Referat, Protokoll, Paper oder Übungsaufgaben abhängig gemacht werden.

Regelgruppengrößen: Einführungen im Vortragsformat: 120, Einführungen im Seminarformat: 20, Vorlesungen: 120, Proseminare: 20, Hauptseminare: 20, Übungen Language Course I-II: 25, alle weiteren Übungen: 20, Kolloquien: 20, Exkursionen: 15, Begleitveranstaltungen zu Praktika: 20.

§ 5

Aufbau und Inhalte des Studiums

Hauptfach und Nebenfach gliedern sich in vier Teilbereiche: Linguistik, Literatur- und Kulturwissenschaft, Cultural Studies, und Sprachpraxis.

Der Teilbereich Linguistik vermittelt Wissen und Kompetenzen in englischer Sprachwissenschaft.

Der Teilbereich Literatur- und Kulturwissenschaft teilt sich auf in die Spezialgebiete Britische Literatur- und Kulturwissenschaft und Nordamerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft. Diese schließen die neuen englischsprachigen Literaturen und Kulturen mit ein.

Der Teilbereich Cultural Studies besteht aus Foundations of Cultural Studies, Introduction to Media Studies (Hauptfach), Cultural Studies - UK & Ireland und Cultural Studies - North America und schließt den Bereich der Cultural Studies der englischsprachigen Kulturen mit ein.

In den Teilbereichen Literatur- und Kulturwissenschaft, Linguistik und Cultural Studies

müssen Einführungsmodule besucht werden.

Der Teilbereich Sprachpraxis besteht aus dem allgemeinen Sprachmodul Language and Use - Intermediate und den Modulen Mündliche und Schriftliche Kommunikation I und II.

Detaillierte Informationen zu den Inhalten der Module und Modulelemente finden sich im Modulhandbuch. Änderungen an den Festlegungen des Modulhandbuchs, die nicht in dieser Studienordnung geregelt sind, sind dem zuständigen Studiendekan/der zuständigen Studiendekanin anzuzeigen und in geeigneter Form zu dokumentieren.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

Im Rahmen des Studiums des Hauptfachs English: Linguistics, Literatures, and Cultures im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang müssen folgende Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 93 CP (inkl. Bachelor-Arbeit) erbracht werden:

Pflichtmodule	Regelstud.-sem. ¹	Modulelemente (P = Pflichtelement, WP = Wahlpflichtelement)	Veranst. typ	SWS	CP	Tur nus	Prüfungsleistungen benotet/ unbenotet (b/u) ²
Linguistik							
Einführung in die englische Linguistik (6 CP)	1.-4.	Introduction to English linguistics – general	E	2	4	WS +SS	Klausur (u)
		Introduction to English linguistics – syntax	E	1	2	WS +SS	Klausur (u)
Linguistik I Hauptfach – BA ^{3,4} (8 CP)	2.-6.	Vorlesung Linguistik	V	2	3	WS +SS	Klausur (u)
		Proseminar Linguistik	PS	2	5	WS +SS	schriftliche ODER mündliche Leistung (b)
Literatur- und Kulturwissenschaft							
Einführung in die englischsprachige Literaturwissenschaft (6 CP)	1.-4.	Introduction to Literature – General	E	2	6	WS +SS	Modulklausur (u)
		Introduction to Literature – Übung	Ü	1		WS +SS	
Literatur und Kultur I Hauptfach – BA ⁵ (8 CP) Wahlbereich	2.-6.	(P) Selbststudium Leseliste BA HF	Sst		5	WS +SS	Klausur (u)
		(WP) Vorlesung Britische Literatur- und Kulturwissenschaft	V	2	3	WS +SS	Klausur (u)
		(WP) Vorlesung Nordamerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft	V	2	3	WS +SS	
Cultural Studies							
Cultural Studies I Hauptfach – BA	1.-6.	Introduction to Cultural Studies – UK & Ireland	E	2	3	WS +SS	Klausur (u)

¹ gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt

² Bei Angabe von mehreren möglichen Prüfungsleistungen wird die Prüfungsform durch den/die Lehrende/n bei Veranstaltungsbeginn festgelegt.

³ Die Themen der Vorlesung und des Proseminars müssen sich voneinander unterscheiden.

⁴ Die Themen der Modulelemente müssen sich jeweils von den im Modul "Linguistik II Hauptfach - BA" behandelten Themen unterscheiden.

⁵ Es muss entweder eine Vorlesung zur Britischen Literatur- und Kulturwissenschaft oder zur Nordamerikanischen Literatur- und Kulturwissenschaft belegt werden.

Pflichtmodule	Regelstud.-sem. ¹	Modulelemente (P = Pflichtelement, WP = Wahlpflichtelement)	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen benotet/unbenotet (b/u) ²
(6 CP)		Introduction to Cultural Studies – North America	E	2	3	WS +SS	Klausur (u)
Cultural Studies II Hauptfach – BA ⁶ (7 CP) Wahlbereich	2.-6.	(P) Foundations of Cultural Studies	V	2	4	WS +SS	Klausur (b)
		(WP) Introduction to Media Studies	E	2	3	WS +SS	schriftliche Leistung (b)
		(WP) Cultural Studies UK & Ireland	Ü	2	3	WS +SS	ODER mündliche Leistung (b)
		(WP) Cultural Studies North America	Ü	2	3	WS +SS	ODER Klausur (b)
		(WP) Exkursion	Ex	mind. 4 Tage	3	-	
Sprachpraxis							
Language and Use Intermediate – BA (5 CP)	1.-4.	Language Course I	Ü	2	5	WS +SS	Modulklausur (b)
		Language Course II	Ü	2		WS +SS	
Mündliche und Schriftliche Kommunikation – HF BA (8 CP) ⁷ Wahlbereich	1.-6.	(P) English Phonetics	V	1	2	WS +SS	Klausur (b)
		(P) Written Expression (Intermediate)	Ü	2	2	WS +SS	Portfolio (b)
		(P) Written Expression (Advanced)	Ü	2	2	WS +SS	Portfolio (b)
		(WP) Vocabulary	Ü	2	2	WS +SS	schriftliche Leistung (b)
		(WP) English for Specific Purposes	Ü	2	2	variabel	ODER mündliche Leistung (b)
		(WP) Phonetics with Listening Practice	Ü	2	2	WS +SS	ODER Portfolio (b)
		(WP) Mediation and Translation	Ü	2	2	WS +SS	
Auslandsaufenthalt							
Auslandsaufenthalt – Hauptfach BA	2.-5.	Auslandsaufenthalt	-	6 Monate	17	WS +SS	Portfolio (u)

⁶ Neben der Foundations of Cultural Studies muss eine weitere Übung/Exkursion oder die Introduction to Media Studies belegt werden.

⁷ Es muss ein Wahlpflichtelement belegt werden.

Pflichtmodule	Regelstud.-sem. ¹	Modulelemente (P = Pflichtelement, WP = Wahlpflichtelement)	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen benotet/unbenotet (b/u) ²
Abschluss							
Abschlussmodul Hauptfach – BA (11 CP)	6.	Kolloquium ⁸	K	2	1	WS +SS	
	6.	Bachelor-Arbeit		2 Monate	10		Bachelor-Arbeit (b)

Wahlbereich BA Hauptfach: Eines der folgenden beiden Wahlpflichtmodule muss belegt werden:

Wahlpflichtmodule ⁹	Regelstud.-sem. ¹	(P = Pflichtelement, WP = Wahlpflichtelement)	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen benotet/unbenotet (b/u) ²
Linguistik II Hauptfach – BA (WP) ^{10,11} (11 CP)	2.-6.	Selbststudium Linguistik mit Kolloquium Self-Study Linguistics ¹²	Sst	2	5	WS +SS	Posterpräsentation (u)
		Hauptseminar Linguistik	HS	2	6	WS +SS	schriftliche Leistung (b)
Literatur und Kultur II Hauptfach – BA (WP) ¹³ (11 CP) Wahlbereich	2.-6.	(WP) Proseminar Britische Literatur- und Kulturwissenschaft	PS	2	5	WS +SS	Hausarbeit (b)
		(WP) Proseminar Nordamerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft	PS	2	5	WS +SS	
		(WP) Hauptseminar Britische Literatur- und Kulturwissenschaft	HS	2	6	WS +SS	Hausarbeit (b)
		(WP) Hauptseminar Nordamerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft	HS	2	6	WS +SS	

⁸ Das Kolloquium muss in dem Teilbereich besucht werden, in dem die Bachelor-Arbeit geschrieben wird (Linguistik oder Britische Literatur- und Kulturwissenschaft oder Nordamerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft).

⁹ Es muss entweder das Modul "Linguistik II Hauptfach - BA" oder das Modul "Literatur und Kultur II Hauptfach - BA" belegt werden.

¹⁰ Die Themen des Hauptseminars und des Selbststudiums müssen sich voneinander unterscheiden.

¹¹ Die Themen der Modulelemente müssen sich jeweils von den im Modul "Linguistik I Hauptfach - BA" behandelten Themen unterscheiden.

¹² Die Themen des Selbststudiums Linguistik und der Bachelor-Arbeit müssen sich voneinander unterscheiden. Es wird dringend empfohlen, vor der Belegung des Modulelements Selbststudium das Proseminar des Moduls "Linguistik I Hauptfach – BA" erfolgreich abgeschlossen zu haben.

¹³ Es muss ein Pro- und ein Hauptseminar belegt werden.

Im Rahmen des Studiums des Nebenfachs English: Linguistics, Literatures, and Cultures im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang müssen folgende Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 63 CP erbracht werden:

Pflichtmodule	Regelstud.-sem. ¹	(P=Pflichtelement, WP = Wahlpflichtelement)	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen benotet/unbenotet (b/u) ²
Linguistik							
Einführung in die englische Linguistik (6 CP)	1.-4.	Introduction to English linguistics – general	E	2	4	WS +SS	Klausur (u)
		Introduction to English linguistics – syntax	E	1	2	WS +SS	Klausur (u)
Linguistik Nebenfach – BA ¹⁴ (8 CP)	2.-6.	Vorlesung Linguistik	V	2	3	WS +SS	Klausur (u)
		Proseminar Linguistik	PS	2	5	WS +SS	schriftliche ODER mündliche Leistung (b)
Literatur und Kultur							
Einführung in die englischsprachige Literaturwissenschaft (6 CP)	1.-4.	Introduction to Literature - General	E	2	6	WS +SS	Modulklausur (u)
		Introduction to Literature - Übung	Ü	1		WS +SS	
Literatur und Kultur Nebenfach – BA ¹⁵ (8 CP) Wahlbereich	2.-6.	(WP) Vorlesung Britische Literatur- und Kulturwissenschaft	V	2	3	WS +SS	Klausur (u)
		(WP) Vorlesung Nordamerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft	V	2	3	WS +SS	
		(WP) Proseminar Britische Literatur- und Kulturwissenschaft	PS	2	5	WS +SS	Hausarbeit (b)
		(WP) Proseminar Nordamerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft	PS	2	5	WS +SS	
Cultural Studies							
Cultural Studies Nebenfach – BA (10 CP)	1.-6.	Introduction to Cultural Studies – UK & Ireland	E	2	3	WS +SS	Klausur (u)
		Introduction to Cultural Studies – North America	E	2	3	WS +SS	Klausur (u)
		Foundations of Cultural Studies	V	2	4	WS +SS	Klausur (b)

¹⁴ Die Themen der Vorlesung und des Proseminars müssen sich voneinander unterscheiden.

¹⁵ Es muss eine Vorlesung und ein Proseminar belegt werden.

Pflichtmodule	Regelstud.-sem. ¹	(P=Pflichtelement, WP = Wahlpflichtelement)	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen benotet/unbenotet (b/u) ²
Sprachpraxis							
Language and Use Intermediate – BA (5 CP)	1.-4.	Language Course I	Ü	2	5	WS +SS	Modulklausur (b)
		Language Course II	Ü	2		WS +SS	
Mündliche und schriftliche Kommunikation – NF BA (8 CP) ¹⁶ Wahlbereich	1.-6.	(P) English Phonetics	V	1	2	WS +SS	Klausur (b)
		(P) Written Expression (Intermediate)	Ü	2	2	WS +SS	Portfolio (b)
		(WP) Vocabulary	Ü	2	2	WS +SS	mündliche ODER schriftliche Leistung (b)
		(WP) English for Specific Purposes	Ü	2	2	variabel	mündliche ODER schriftliche Leistung (b)
		(WP) Phonetics with Listening Practice	Ü	2	2	WS +SS	mündliche Leistung (b)
		(WP) Mediation and Translation	Ü	2	2	WS +SS	Portfolio (b)
		(WP) Written Expression (Advanced)	Ü	2	2	WS +SS	Portfolio (b)
Auslandsaufenthalt							
Auslandsaufenthalt – Nebenfach BA	2.-5.	Auslandsaufenthalt	–	3 Monate	12	WS +SS	Portfolio (u)

§ 7 Auslandsaufenthalt

(1) Der Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland beträgt im Bachelor-Hauptfach 6 Monate (17 CP), im Bachelor-Nebenfach 3 Monate (12 CP). Er soll möglichst zusammenhängend sein, eine Aufteilung in zwei gleich lange Aufenthalte ist jedoch möglich. Der Auslandsaufenthalt muss während des Studiums abgeleistet werden. Ein Aufenthalt vor dem Studium kann nur anerkannt werden, wenn die Aufnahme des Studiums direkt nach Ende des Auslandsaufenthaltes erfolgt.

Der Auslandsaufenthalt soll in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studium stehen. Dies heißt z.B.

- Studium an einer Universität
- Summer Schools und/oder Sprachkurse
- Praktikum bzw. Arbeitsstelle bei einer Bildungseinrichtung oder kulturellen Einrichtungen,

¹⁶ Es müssen zwei Wahlpflichtelemente belegt werden.

z.B. Sprachschulen, Goetheinstitut, Museum, Forschungseinrichtung etc. oder einer Firma in der freien Wirtschaft (mit angemessenen Anforderungen an die fremdsprachliche Kompetenz)

(2) Vor Antritt des Auslandsaufenthaltes ist eine schriftliche Vereinbarung mit dem/der zuständigen Studienfachberater/in abzuschließen, um die Anerkennung des Auslandsaufenthaltes zu gewährleisten. Dabei werden die Art und die Dauer des Auslandsaufenthaltes festgehalten. Nach Rückkehr vom Auslandsaufenthalt liegt die Nachweispflicht auf Seiten der Studierenden. Als Prüfungsleistung muss ein Portfolio (unbenotet) zum Auslandsaufenthalt angefertigt werden.

(3) Während eines Auslandsaufenthaltes an einer ausländischen Hochschule erworbene ECTS-Punkte werden in Absprache mit dem/der Studienberater/in auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, soweit zwischen den an der ausländischen Hochschule absolvierten Modulen bzw. Modulelementen und den entsprechenden Modulen bzw. Modulelementen der Fachrichtung 4.3. der Universität des Saarlandes kein wesentlicher Unterschied besteht.

(4) Vor Antritt eines Erasmusstudiums im Ausland ist der/m zuständigen Studienberater/in der FR 4.3 zusätzlich zur „Vereinbarung“ ein *Learning Agreement* über die im Ausland belegten Kurse vorzulegen. Die im Ausland belegten Kurse müssen vor Antritt des Aufenthaltes vom/von der Studienberater/in durch Gegenzeichnen des *Learning Agreement* genehmigt werden.

(5) Sollten Zweifel an der fachlichen Angemessenheit des Auslandsaufenthaltes bestehen, kann auch ein zusätzlicher während des Auslandsaufenthaltes abzuleistender Sprachkurs von angemessener Länge verlangt werden.

(6) Als Auslandsaufenthalt nicht anerkannt werden

- touristische Aufenthalte,
- mehrere nicht zusammenhängende Kurzaufenthalte ohne Bezug zum Studium,
- Wohnsitznahme in einem Gebiet der Zielsprache, ohne dass der Lebensmittelpunkt dort lag.

(7) Studierende können vom Auslandsaufenthalt während des Studiums ausnahmsweise entbunden werden, wenn sie den Nachweis über den Schulbesuch einer weiterführenden Schule oder den Besuch einer Universität oder eine Berufstätigkeit in einem englischsprachigen Land und den ständigen Wohnsitz in diesem Land erbringen.

§ 8 Studienplan

Die Studiendekanin/Der Studiendekan erstellt für das Studienfach auf der Grundlage der Studienordnung einen Studienplan, der der Studienordnung als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzuzufügen ist. Dieser wird in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 9 Studienberatung

(1) Die Zentrale Studienberatung der Universität des Saarlandes berät Interessierte und Studierende zu allgemeinen Fragen und Anforderungen eines Studiums. Darüber hinaus gibt es Beratungsangebote bei Entscheidungsproblemen und die Vermittlung von Ansprechpartnern bei Fragen der Studienplanung und -organisation.

(2) Die Fachrichtung 4.3 Anglistik, Amerikanistik und Anglophone Kulturen benennt Vertreter/Vertreterinnen, die Sprechstunden für die fachliche Beratung anbieten. Für spezifische Rückfragen zu einzelnen Modulen stehen die Modulverantwortlichen zur Verfügung.

§ 10 Übergangsregelung

Ab Wintersemester 2016/17 gelten für Studienfänger nur noch die neuen Studien- und Prüfungsordnungen, für die bestehenden Ordnungen erfolgt keine Einschreibung mehr. Ein Wechsel von alter zu neuer Studien-/Prüfungsordnung ist auf Antrag an den Prüfungsausschuss jederzeit möglich.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 5. September 2016



Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber